

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 7-8

Rubrik: Appenzell Ausser-Rhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(wo die Kantonschule 12 Haupt- und mehrere Hilfslehrer hat), Bern, Zürich. Man denke doch nicht daran, in engherzigem Kantonalgeist im eigenen Lande eine Anstalt zu gründen, die immer ein unvollkommenes Werk bleiben müßte, während Nachbarkantone ähnliche Institute in erfreulicher Vollständigkeit besitzen. Wie unser Kanton kein eigenes Lehrerseminar errichtet, sondern sich deshalb mit anderen Kantonen in Verbindung gesetzt hat: so kann man auch in Betreff einer höhern, wissenschaftlichen Ausbildung verfahren. f) Die basellandschaftliche Jugend kann nie zu Viel, aber wohl zu Vielerlei lernen und somit in Gefahr kommen, daß man mit Grund von ihr behaupten dürfte: sie verstehe in allen Dingen etwas Weniges, im Ganzen aber Nichts recht. g) Der Landrath darf gerade die zwei wichtigsten Punkte des Gesetzesvorschlages, die im §. 4 enthalten sind, nicht der Regierung überlassen; denn da er das Geld bewilligt, so muß er auch noch Etwas mehr zu der Sache zu sagen haben. h) Das Gutachten schloß mit dem Wunsche: Der Landrath möchte die vier Bezirksschulen des Kantons in ihrem gegenwärtigen Stande erhalten, für bessere Ausstattung derselben hinsichtlich der Lehrmittel sorgen und für Unvermöglige zum Besuche auswärtiger höherer Anstalten Stipendien stiften. — Der Landrath hat sodann über den vorliegenden Gesetzesvorschlag nach reiflicher Ueberlegung mit großer Mehrheit einfach Tagesordnung erkannt.

II. Lehrerzahl. Basellandschaft hat 81 Primarlehrer, darunter 51 Bürger der Landschaft, 28 Bürger anderer Kantone, 2 Ausländer, sodann 12 Bezirksschullehrer, und darunter 4 Schweizerbürger und 8 Ausländer.

Appenzell Auser = Rhoden.

Schulgesetzentwurf. Nachstehender Schulgesetzentwurf wurde von der diesjährigen Landesgemeinde verworfen. Er verdient deshalb — als Beweis für die nach Aufklärung und Volksbildung strebenden Appenzeller — eine Stelle in diesen Blättern. (S. Schulbl. 1839. S. 181.)

Art. 1. Die Landesschulkommission. Die Landesschulkommission, welche laut Artikel 3 der Verfassung alljährlich vom zweifachen Landrathe gewählt wird, besteht aus 7 Mitgliedern

und hat folgende Obliegenheiten: a) sie prüft die Bewerber für Schulstellen und entscheidet über ihre Wahlfähigkeit; b) sie ertheilt die Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen; c) sie entwirft zu Händen des zweifachen Landrathes die zur Vollziehung des gegenwärtigen Schulgesetzes nothwendig werdenden Verordnungen und schlägt die allgemein einzuführenden Lehrmittel vor; d) sie wacht über den Schulbesuch; sie ordnet, wenn erhebliche Gründe vorliegen, eine nähere Untersuchung an und erstattet über das Ergebniß desselben Bericht an den gr. Rath; e) sie hat die Aufsicht über alle Schulen des Landes.

Art. 2. Die Gemeindschulkommission. In jeder Gemeinde wird jährlich durch die Vorstehererschaft eine besondere Kommission ernannt, die sich alle Vierteljahre wenigstens einmal zu versammeln und über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat. Sie ist verpflichtet, die Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen zu handhaben, gegen die dawider fehlenden Aeltern oder Lehrer bei der Vorstehererschaft Klage einzulegen und überhaupt dafür zu sorgen, daß in den unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen die möglichsten Fortschritte gemacht werden. Sie hat überdies jährlich der Landeschulkommission einen Bericht über den Zustand der Schulen nebst den Schultabellen einzureichen.

Art. 3. Die Lehrer. Die Lehrer sollen die ihnen anvertraute Jugend zur bestimmten Zeit in allen vorgeschriebenen Fächern nach bestem Vermögen unterrichten, neben der Bildung des Verstandes sich auch die des Gemüthes in christlich-religiösem Sinne angelegen sein lassen, und auch außer der Schule ein wachsames Auge auf die Kinder halten. So oft sie die Schule einstellen, haben sie es dem Präsidenten der Schulkommission anzuzeigen und erforderlichen Falls für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen.

Art. 4. Die Kinder. Der Eintritt in die Schule mag schon nach zurückgelegtem fünften Jahre Statt finden, ist aber ohne Anders nach erfülltem sechsten Jahre verbindlich, in jedem Falle jedoch nur für solche Kinder, welche dem Körper nach gesund und hinsichtlich des Geistes fähig genug sind. Mit der Aufnahme wird von allen Kindern regelmäßiger Schulbesuch gefordert. Solche, die im Laufe eines Schulhalbjahres ihren Wohnort verändern, dürfen nicht bis ans Ende desselben zuwarten, sondern müssen sogleich wieder in den Unterricht geschickt werden

Art. 5. Aufnahme. Die Aufnahme in die Alltagschule findet 2 Mal des Jahres Statt, in der ersten Woche des Mai und in der ersten Woche des Wintermonates, und wird vorher in der Kirche angezeigt. Der Vorstanderschaft liegt es ob, dafür zu sorgen, daß jedem Lehrer alle Mal ein vollständiges Verzeichniß der in seine Schule gehörenden, schulpflichtigen Kinder zugestellt werde. Diejenigen, welche Krankheit halber zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, werden dennoch auf der Tabelle eingetragen und müssen eintreten, sobald es ihre Gesundheitsumstände erlauben.

Art. 6. Unterricht. Der Unterricht in den gewöhnlichen Schulen umfaßt folgende Fächer: Deutsche Sprache, Schönschrift, Rechnen, Gesang, Vaterlandskunde und Religion. Der Gang des Unterrichts ist nach einem von der Gemeindschulkommission zu genehmigenden Stundenplan zu bestimmen, der in jedem Lehrzimmer vorhanden sein muß. Den verschiedenen Klassen zusammen sollen wöchentlich 33—40 Stunden gewidmet werden, und die im Laufe des Jahres vorkommenden, durch die Gemeindschulkommission näher zu bestimmenden Ferien dürfen im Ganzen vier Wochen nicht übersteigen.

Art. 7. Lehrmittel. In allen Schulen des Landes müssen die obrigkeitlich verordneten Lehrmittel in gehöriger Anzahl angeschafft werden, und ohne besondere Bewilligung der Gemeindschulkommission dürfen keine andere daneben Eingang finden. Die Anschaffung dieser Lehrmittel geschieht, mit Ausnahme der Handbibel (Namenbüchlein) und der zum Auswendiglernen bestimmten Bücher, auf Kosten des einzelnen Bezirks, und sie haben, als Eigenthum der Schule, immer darin zu verbleiben. Armere Gemeinden genießen hiefür entsprechende Unterstützung aus dem Landseffel.

Art. 8. Prüfung. Gleichzeitig mit der Aufnahme neuer Schüler soll des Frühlings und Herbstes in jeder Schule auch eine Prüfung abgehalten werden, welcher außer dem Präsidenten der Schulkommission wenigstens noch zwei andere Mitglieder aus derselben oder zwei Gemeindevorsteher beizuwohnen haben. Bei dieser Prüfung ist ganz besonders auf diejenigen Schüler Rücksicht zu nehmen, die ihre Entlassung begehren, und über solche, welche das gehörige Alter noch nicht erreicht haben, muß an die Schulkommission Bericht erstattet werden.

Art. 9. Entlassung. In der Regel sollen alle Kinder

die Alltagschule besuchen, bis sie das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, und erst bei der darauf folgenden Prüfung können sie ihre Entlassung erhalten. Wo aber besondere Verhältnisse obwalten, mag dieselbe auch vor dem festgesetzten Alter, jedoch nur durch die Gemeindschulkommission erteilt werden.

Art. 10. Fortbildung. Wenn ein Kind aus der Alltagschule entlassen worden, ist sein Name auf die Tabelle der Wochenschüler einzutragen. Mit diesen soll nicht nur früher Erlerntes wiederholt, sondern der Unterricht so viel als möglich auch fortgesetzt werden. Sie haben denselben zu besuchen bis zur Aufnahme in den Konfirmationsunterricht, und nur denjenigen mag der Besuch der Wochenschule erlassen werden, für deren Fortbildung auf andere Weise gehörig gesorgt wird.

Einige Bemerkungen über obigen Schulgesetzesentwurf. Das Appenzellervolk hält sehr strenge an seinen Rechten und läßt sich nicht leicht bindende Bestimmungen auflegen, ohne vorher sein demokratisches Ja oder Nein auszusprechen. Der erste Schulgesetzesentwurf hat das erfahren, indem die Landsgemeinde ihn verwarf. Es stritten sich vorher Parteien um den Punkt, ob die oberste Landesbehörde (der zweifache Landrath) das Recht habe, Gesetze über das Schulwesen unter dem Namen „Schulordnung“ zu erlassen oder nicht. Bald traten einzelne Männer auf, welche unter den verschiedenartigsten Beweggründen das Volk aufzuwiegeln suchten; ja es gab sogar solche, welche sich nicht schämten, mit dem Ausrufe: „die Religion ist in Gefahr!“ auf die unwissende Masse einzuwirken, um dadurch den Entwurf zu stürzen. Der Plan gelang, und die Landsgemeinde hat erklärt, daß ihr das Recht zukomme, ein Schulgesetz zu erlassen. Die Revisionskommission, zum Theil von der Landsgemeinde gewählt, hat nun einen neuen Entwurf ausgearbeitet, nämlich den oben mitgetheilten. Es ist gewiß, daß auch der erste Entwurf seine bedeutenden Mängel hatte; wenn ich ihn aber nun mit dem neu erschienenen vergleiche, so zeigt sich derselbe weit zweckmäßiger; er hatte auch eine psychologisch-pädagogische Grundlage, die dem letztern ganz fehlt, sowie dieser überhaupt wesentliche Lücken enthält. So ist nicht einmal der Zweck der Volksschule bestimmt. Betrachtet man etwa dieselbe nur als einen Ort, wo die nothdürftigsten Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen angelehrt werden für den täglichen Verkehr? Hat sie keine tiefere, umfassendere, sittlich-religiöse und politische Bedeu-

tung? Ist nicht die Schule die einzige Anstalt für die Masse des Volkes, und kann es den Schöpfern des Gesetzes gleichgiltig sein, nach welchen Grundsätzen die Jugend für die Familie, die Kirche und den Staat gebildet und erzogen werde? In andern Kantonen hat man die Bestimmung des Zweckes der Volksschule für eine Lebensfrage angesehen. Will man bei uns zurückbleiben? — Im 5ten Artikel vermißt man ungerne bei der Aufzählung der Unterrichtsstunden die Naturkunde. In keiner gehobenen Schule sollten Belehrungen über Naturgegenstände und Naturerscheinungen fehlen. Ein sinniger Lehrer kann dadurch das Gemüth des Schülers mächtig ergreifen, erheben und dasselbe für das Schöne und Erhabene gewinnen. Auch für die Verstandesbildung eignet sich dieses Fach ganz besonders, wenn es rationell behandelt wird. Die Schüler sollen die Natursprache verstehen lernen und Freude suchen in der Natur. — Art. 8 setzt halbjährliche Prüfungen fest, aber diese sind nach meiner Erfahrung gar nicht zweckmäßig; denn sie stören den Unterrichtsgang und verlieren durch die öftere Wiederkehr ihren innern und äußeren Werth. Jahresprüfungen sind hinreichend, und der tüchtige Lehrer ist dann auch im Stande, etwas Ordentliches zu leisten. — Ueber den Art. 9 ist wohl am meisten gestritten worden. Sowie er abgefaßt ist, taugt er gar Nichts, weil er Willkür zuläßt gerade in einem Punkte, wo Bestimmtheit am nöthigsten ist. Man weiß zwar wohl, daß man mit den „besondern Verhältnissen“ das Volk gewinnen und Annahme des Gesetzes bezwecken will, aber wenn das Appenzellervolk ohne diese Klausel das Gesetz, welches ohnehin wenig wichtige Bestimmungen enthält, nicht gutheißen will, so sollte man lieber die Schulangelegenheit wieder ganz den Gemeinden überlassen und mit einer allgemeinen Schulgesetzgebung zuwarten; bis das Volk reifer ist, dann einen Entwurf vorlegen, den man auch dem pädagogischen Publikum mittheilen darf. — Nachschrift der Redaktion. Der am Ende ausgesprochene Wunsch des verehrten Einsenders, der jene Worte geschrieben, ehe ihm das Schicksal des Entwurfes bei der Landsgemeinde bekannt war, möge nun doch in Erfüllung gehen!

Kanton Bern.

I. Anzug des Hrn. Fellenberg im gr. Rathe, dahin gehend, daß vom Erziehungsdepartement über folgende Punkte